

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach - St. Gertraud vom 17.12.1998, Zahl: 9-M 4/1/98, gemäß § 31 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl.Nr. 34/1994, in der Fassung LGBl.Nr. 89/1996, mit welcher die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll bzw. Restmüll und Sperrmüll im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Frantschach - St. Gertraud geregelt wird.

§ 1

Die Gemeinde ist gemäß § 13 Abs. 1 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung verpflichtet, für die Entsorgung von Haus- bzw. Restmüll und Sperrmüll im Gemeindegebiet zu sorgen. Zu diesem Zweck bedient sie sich dazu befugter Entsorgungsunternehmen im Sinne des § 13 Abs. 2 leg.cit..

§ 2

- 1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll bzw. Restmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- 2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.
- 3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- bzw. Restmüllabfuhr und Sperrmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Art und Weise bekanntzugeben.

§ 3

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfassen die in der Plandarstellung (Anlage 1 zu dieser Verordnung) rot umrandeten Grundstücke. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- bzw. Restmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Großraumbehältern zu verbringen. Die Standorte der Sonderbereiche werden in der Anlage 2 festgelegt.

§ 5

- 1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Haus- bzw. Restmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung abführen zu lassen.
- 2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, daß sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Person als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind.

- 3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für die Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 6

- 1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlich ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Gebäude meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt.
Befindet sich auf einem bebauten Grundstück ein bewohnbares Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens einen Wohnraum oder einen sonstigen Aufenthaltsraum enthält, so ist für dieses Grundstück zumindest ein Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

Bei Liegenschaften, welche im 14-tägigen Abfuhrbereich liegen und nicht von mehr als vier Personen dauernd bewohnt werden, kann die Entleerung über Antrag auch 4-wöchentlich erfolgen, wenn dadurch keine Überfüllung der Sammelbehälter zu erwarten ist.

- 2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

Müllbehälter	mit einem Fassungsraum von	90 oder 120 l
Müllbehälter	mit einem Fassungsraum von	240 l
Müllbehälter	mit einem Fassungsraum von	360 l
Großraummüllbehälter	mit einem Fassungsraum von	1100 l
Großraummüllbehälter	mit einem Fassungsraum von	2500 l
Großraummüllbehälter	mit einem Fassungsraum von	5000 l

- a) Der ortsübliche Anfall einer in einem Gebäude meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 11 l Liter pro Woche festgelegt.

- b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Haus- bzw. Restmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall
bis zu 5 Mitarbeitern für die Betriebsart(en) Gasthof,
Handel, Gewerbe und Kleingewerbe 120 l Abfall/14-tägig
von 6 bis 10 Mitarbeitern 240 l Abfall/14-tägig
und über 10 Mitarbeitern 360 l Abfall/14-tägig
festgelegt.

- 3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die von der Gemeinde beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen und in ordentlichem Zustand zu erhalten. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 und 2 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

- 4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl der Müllsäcke pro Jahr aus Abs. 1 und 2 ergibt. Die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer haben die von der Gemeinde zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden.

- 5) Bescheide im Sinne des § 17 Abs. 3 Kärntner Abfallordnung 1988 über die Größe und Zahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter gelten als Bescheide gemäß § 31 Abs. 3 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung über die Festsetzung der Größe und Anzahl der Müllbehälter.

§ 7

- 1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Haus- bzw. Restmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung in die für Haus- bzw. Restmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 101 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung.
- 2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- 3) Die Müllbehälter sind von den Grundstückseigentümern in der Art und Weise reinzuhalten, daß der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

- 1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- 2) Die Gebühren für die Ermöglichung der Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 89 und § 90 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung ausgeschrieben.
- 3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Haus- bzw. Restmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Haus- bzw. Restmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 01.01.1999 in Kraft

Die Bürgermeisterin:
Ingrid Hirzbauer

Angeschlagen am: 18.12.1998
Abgenommen am: 30.01.1999

**Beilage 2 zur Verordnung des Gemeinderates der
Marktgemeinde Frantschach - St. Gertraud vom 17.12.1998,
Zahl: 9-M 4/1/98, über die Standorte von Großraummüllbehältern
aus dem Sonderbereich**

- 1 Auen (Steinbruch Schifter)
- 2 Vorderwölch (bei Eisenbahnbrücke Hammer)
- 3 Packer Bundesstraße ("Raderwirt" - Auffahrt Theißenegg)
- 4 Fraßgrabenstraße (Fotzbrücke)
- 5 Fraßgrabenstraße (Steinbruch Modre)
- 6 Fraßgrabenstraße (Autobusumkehre "Kampbachhuber")
- 7 Prössinggraben (gegenüber Krafthaus Kelag)
- 8 Prössinggraben (Gasthof Brugger)
- 9 Zellach (nähe Schröllihof)